gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 29.07.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung
Allgemeine Ausnahme vom Verbot der Wasserentnahme mit Schläuchen und Pumpen an öffentlichen Brunnen zur Bewässerung städtischer Bäume

Hiermit ergeht auf Grundlage des § 24 in Verbindung mit § 9 Satz 2 der Polizeiverordnung (PolVO) der Stadt Lörrach vom 27. März 2017 in der derzeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) die folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

I. Von dem Verbot des § 9 Satz 2 der PolVO, Wasserpumpen zu benutzen oder Schläuche zur Entnahme größerer Wassermengen anzubringen, wird für die Bewässerung städtischer Bäume – auf Widerruf – wie folgt eine Ausnahme zugelassen:

1. Wer städtische Bäume bewässert, darf hierfür mit einem Schlauch oder mit einer Tauchpumpe Wasser aus öffentlichen Brunnen der Stadt Lörrach entnehmen, soweit die Bestimmungen der Ziffern 2 bis 5 eingehalten werden.

2. Die Ausnahme gilt nur für hierfür geeignete Brunnen. Geeignet sind Brunnen mit einem ausreichend tiefen Becken, deren Wasser nicht im Kreislauf geführt wird (Durchlaufbrunnen). Nicht geeignet und von der Ausnahme ausgenommen sind die Umlaufbrunnen, bei denen das Wasser im Kreislauf geführt wird; dazu zählen insbesondere die Wolkenwaage auf dem Senigalliaplatz, der Brunnen im Rosengarten, der Brunnen Im Rumpel und der Wasserwandbrunnen beim Rewe. Nicht geeignet sind ferner Brunnen mit sehr flachem Becken, etwa der Froschbrunnen in der Stettengasse und der Brunnen „Kreislauf des Lebens".

3. Die Ausnahme ist befristet bis zum 31.08.2026.

4. Die Wasserentnahme ist nur unter Beachtung der folgenden Auflagen zulässig:

a) Die Entnahme erfolgt ausschließlich aus dem Becken des Brunnens. Das Anbringen von Schläuchen, Schellen, Adaptern oder sonstigen Vorrichtungen an Brunnenausläufen, Wasserspeiern, Armaturen, Zu- und Ableitungen, Figuren oder anderen Bauteilen des Brunnens ist ausnahmslos unzulässig. Bauteile des Brunnens dürfen weder als Befestigung noch als Auflage für den Schlauch genutzt werden.
b) Zur Entnahme darf eine handelsübliche, kleine Tauchpumpe frei im Becken eingesetzt werden. Die Pumpe ist so aufzustellen, dass sie Bauteile des Brunnens nicht belastet; eine feste Installation ist unzulässig. Beim Einsatz einer netzbetriebenen Pumpe ist ein Fehlerstromschutz (FI/PRCD) zu

verwenden; der Betrieb ist zu beaufsichtigen und das Kabel so zu führen, dass Dritte nicht gefährdet werden. Akkubetriebene Pumpen sind vorzuziehen.

c) Schläuche dürfen nicht fest installiert werden. Sie sind nach jeder Entnahme vollständig zu entfernen und während der Entnahme zu beaufsichtigen. Gehwege, Fahrbahnen und Zugänge dürfen nicht blockiert werden; Stolperstellen sind zu vermeiden.

d) Es darf nur so viel Wasser entnommen werden, wie zur Bewässerung erforderlich ist. Die Entnahme ist zu beenden, sobald der Wasserstand im Becken sichtbar absinkt.

e) Die Entnahme ist nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

f) Das Brunnenwasser darf nicht verunreinigt werden (§ 9 Satz 1 der PolVO). Es dürfen nur saubere Schläuche, Pumpen und Gefäße verwendet werden; ein Rückfluss von Gieß-, Erd- oder Düngerwasser in das Becken ist ausgeschlossen zu halten. Zusätze jeder Art dürfen nicht eingebracht werden.

g) Beschädigungen oder Störungen am Brunnen sind der Stadt Lörrach unverzüglich anzuzeigen. (Kontakt: ordnung@loerrach.de)

5. Der Widerruf dieser Ausnahme bleibt vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass sich die Wasserführung der Brunnen verschlechtert, weitergehende Wasserentnahmebeschränkungen erlassen werden oder die Auflagen nicht eingehalten werden.

II. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 LVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung verkündet. Sie wird am 29.07.2026 ortsüblich bekannt gemacht. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG wird bestimmt, dass sie am 30.07.2026 als bekannt gegeben gilt (§ 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG); mit diesem Tag tritt sie in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2026 außer Kraft; ein früheres Außerkrafttreten durch Widerruf bleibt vorbehalten.

Begründung:

Die Stadt Lörrach ist als Ortspolizeibehörde für die Zulassung von Ausnahmen von ihrer PolVO zuständig.

Die anhaltende Trockenheit hat zu einer außergewöhnlichen Belastung des städtischen Baumbestandes geführt. Ohne zusätzliche Wassergaben ist mit Trockenschäden bis hin zum Absterben einzelner Bäume zu rechnen. Der Verlust von Straßen- und Parkbäumen beeinträchtigt das Stadtklima und das Ortsbild dauerhaft und ist nur über Jahrzehnte auszugleichen; abgestorbene und geschädigte Bäume werfen zudem Fragen der Verkehrssicherheit auf. Die personellen und technischen Mittel der Stadt reichen für eine flächendeckende Bewässerung nicht aus. Aus der Bürgerschaft besteht die Bereitschaft, die Bäume im Wohnumfeld mit zu versorgen. Dieses Engagement ergänzt die städtischen Maßnahmen in einer besonderen, zeitlich begrenzten Lage.

Nach § 9 Satz 2 der PolVO ist das Benutzen von Wasserpumpen oder das Anbringen von Schläuchen zur Entnahme größerer Wassermengen an öffentlichen Brunnen und Wasserbecken nicht gestattet. Die Vorschrift dient dem Schutz der Brunnen vor Beschädigung und Verunreinigung und einem sparsamen Umgang mit dem Wasser. Die beabsichtigte Bewässerung mit Schlauch oder Pumpe unterfällt diesem Verbot. Nicht erfasst ist demgegenüber die Entnahme kleiner Mengen mit Gießkanne, Eimer oder ähnlichem Gefäß; sie bedarf keiner Ausnahme.

Rechtsgrundlage für die Ausnahme ist § 24 der PolVO. Danach kann die Ortspolizeibehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dies mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Ausnahme ergeht als Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 LVwVfG, da sie sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmbaren Personenkreis richtet, nämlich an alle Personen, die im Geltungszeitraum städtische Bäume aus geeigneten öffentlichen Brunnen bewässern.

Ein begründeter Einzelfall ist gegeben. Die zeitlich begrenzte Dürrelage und die daraus folgende Gefährdung des Baumbestandes bilden einen konkreten, abgrenzbaren Sachverhalt. Die Ausnahme ist mit den öffentlichen Interessen vereinbar. Die Versorgung mit Trinkwasser ist im Stadtgebiet gesichert. Von der Ausnahme sind nur Durchlaufbrunnen erfasst; deren Wasser wird nicht im Kreislauf geführt, sondern liefe ohne die Entnahme in die Kanalisation ab. Die Entnahme führt damit nicht zu einem Wasserverlust, sondern nutzt Wasser, das andernfalls ungenutzt abflösse; der Schutzzweck des sparsamen Umgangs mit Wasser ist nicht berührt. Das entnommene Wasser kommt dem Baumbestand und damit unmittelbar einem öffentlichen Zweck zugute.

Dem verbleibenden Schutzzweck des § 9 – der Unversehrtheit und Sauberkeit der Brunnen – wird durch die Auflagen der Ziffer I.4 und den Ausschluss der Umlaufbrunnen in Ziffer I.2 Rechnung getragen. Die Entnahme ist auf das Becken beschränkt; jede Anbringung an Brunnenausläufen, Armaturen und sonstigen Bauteilen ist ausgeschlossen. Damit sind gerade die empfindlichen und gestalterisch bedeutsamen Bauteile der Brunnen, an denen eine Schlauchbefestigung zu Beschädigungen führen könnte, dem Zugriff entzogen. Eine frei im Becken aufgestellte Tauchpumpe überträgt keine Kräfte auf Bauteile des Brunnens; die Vorgaben zum Fehlerstromschutz und zur Beaufsichtigung dienen der Sicherheit Dritter. Die Anforderungen an Sauberkeit und Rückfluss sichern das Verbot der Verunreinigung nach § 9 Satz 1, das von dieser Entscheidung unberührt bleibt.

Die Entscheidung, die Ausnahme als Allgemeinverfügung und nicht durch Einzelbescheide zu erteilen, ist verhältnismäßig und liegt im öffentlichen Interesse. Sie eröffnet allen Helfenden einen einfachen und rechtssicheren Weg, ohne dass zuvor ein Antrag gestellt und beschieden werden muss. Sie behandelt alle Beteiligten gleich, vermeidet vermeidbaren Verwaltungsaufwand und stellt sicher, dass die Bewässerung

ohne Verzögerung beginnen kann. Die zugelassene Entnahme aus dem Becken mittels freistehender Pumpe ist zugleich diejenige Vorgehensweise, die die Substanz der Brunnen am wenigsten gefährdet.

Die Entscheidung steht im Ermessen der Stadt Lörrach. Sie hat sich davon leiten lassen, dass der Erhalt des Baumbestandes in der gegenwärtigen Lage schwerer wiegt als das durch die Auflagen und den Brunnenausschluss weitgehend ausgeräumte Risiko für die Brunnen. Eine Versagung würde die Bäume ohne erkennbaren Gewinn für die Schutzzwecke des § 9 gefährden. Die Ausnahme ergeht auf Widerruf, da davon auszugehen ist, dass sich die Trockenheit wieder normalisiert; sie wird widerrufen, sobald die für sie maßgeblichen Gründe entfallen.

Die Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG, der Widerrufsvorbehalt der Ziffer I.5 auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG und die Auflagen der Ziffer I.4 auf § 36 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG. Sie sind erforderlich, um die maßgeblichen Erwägungen dieser Entscheidung auch tatsächlich abzusichern.

Soweit diese Ausnahme reicht, entfällt nach § 25 Abs. 2 der PolVO die Ahndung als Ordnungswidrigkeit. Bei einem Verstoß gegen die Auflagen oder bei einer Entnahme an einem nicht geeigneten Brunnen greift die Ausnahme nicht; es gilt dann das Verbot des § 9 der Verordnung mit den dort genannten Folgen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass das vom Landratsamt ausgesprochene Wasserentnahmeverbot oberirdische Gewässer betrifft. Es gilt nicht für die öffentlichen Brunnen der Stadt, die aus der Trinkwasser- und Quellwasserversorgung gespeist werden.

Ohne Ausnahme und ohne Genehmigung zulässig bleibt die Entnahme kleiner Wassermengen mit Gießkanne, Eimer oder ähnlichem Gefäß aus geeigneten Brunnen.

Die Bewässerung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die den Entnehmenden oder Dritten im Zusammenhang mit der Wasserentnahme und der Bewässerung entstehen, haftet die Stadt Lörrach nicht; die Haftung für Schäden am Brunnen bleibt unberührt. Ein Anspruch auf Wasserführung der Brunnen besteht nicht.

Wirksam sind wenige, dafür große Wassergaben. Empfohlen werden je Baum etwa 50 bis 100 Liter, langsam und unmittelbar auf die Baumscheibe gegeben, vorzugsweise in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden. Häufiges Gießen kleiner Mengen erreicht die tieferen Wurzeln nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Lörrach erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Lörrach, den 29.07.2026

Stadt Lörrach – Die Ortspolizeibehörde

gez. Jörg Lutz
Oberbürgermeister